



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/181/2016 / öffentlich

Kreisverkehrsplätze - Vorfahrtsregelungen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss	04.08.2016
Stadtrat	04.08.2016

Sach- und Rechtsdarstellung:

In der Stadtratssitzung am 20.06.2016 kam die Frage nach einer einheitlichen Verkehrsregelung bzgl. der Vorfahrtsgewährung an Kreisverkehrsplätzen auf.

Die Rechtslage ist wie folgt:

Gemäß § 41 zu Zeichen 215 (Kreisverkehr) Nr. 6 Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) hat der Radfahrer Vorfahrt, wenn der Kreisverkehr sich innerhalb eines bebauten Gebietes befindet.

Befindet sich der Kreisverkehr in einem unbebauten Gebiet hat der Radfahrer keine Vorfahrt.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister